



2. Juli 2008

Gemeinderat Kaltbrunn
8722 Kaltbrunn

046

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Lohren II**

Die Überbauung Loren schliesst an die Kantonsstrasse an und liegt in der WG3-Zone. Der vorliegende Überbauungsplan Lohren II schliesst unmittelbar an den östlich anschliessenden Überbauungsplan Loren vom 5. Dezember 2005 an. Im Westen wird die Einheitlichkeit der verdichteten Wohnüberbauung mit dem Überbauungsplan Loren West weitergeführt.

Im Rahmen der Überbauung ist geplant, den heute eingedolten Höllbach zu öffnen, zu verlegen und hochwassersicher auszubauen.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Korrekturen/Bereinigungen sind erfolgt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

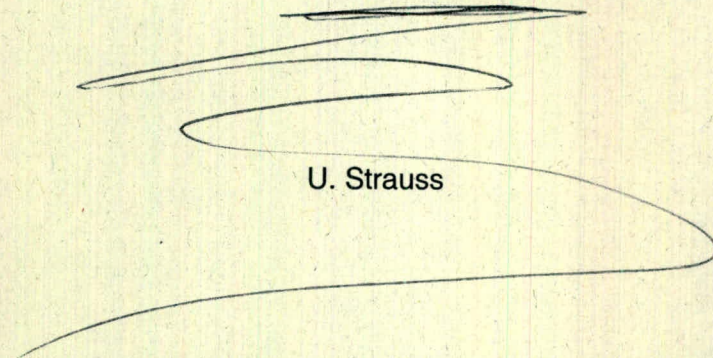
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation